



HESSISCHER LANDTAG

24. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 20.06.2023

**Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen
– Teil IX**

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Beantwortung der Kleinen Anfragen, Drucks. 20/10951 bis Drucks. 20/10954, äußerte sich die Landesregierung zur geplanten zweiten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, die derzeit Gegenstand von Beratungen im Bundestag ist. Hierzu führte die Landesregierung u.a. aus, dass die „Wärmewende“ notwendig sei, „um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen“ und der „Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten“ diene. Nach Angaben der Landesregierung gewährleisten „erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung“. Damit diene der Gesetzesentwurf „auch dem Verbraucher- und Mieterschutz“.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche konkreten Auswirkungen wird nach Auffassung der Landesregierung die Umsetzung der „Wärmewende“ – konkret der derzeit in Beratung befindlichen Änderung des GEG – auf die Begrenzung der Erwärmung der Erdatmosphäre haben?
- Frage 2. Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu der unter Frage 1 ausgeführten Einschätzung?
- Frage 3. Welchen Strommix für den Betrieb von Wärmepumpen sowie der übrigen Stromverbraucher hat die Landesregierung ihrer unter Frage 1 ausgeführten Einschätzung zugrunde gelegt?
- Frage 4. Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten die Energieversorgungssicherheit erhöhen könnte?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ungefähr ein Drittel aller CO₂-Emissionen in Deutschland entstehen durch die Verbrennung von fossilen Energieträgern zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser. Das Ziel der Wärmewende ist es, den Energiebedarf zu senken und die dann noch notwendige Energie nicht mehr durch fossile, sondern durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Dadurch soll der Gebäudereich bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden.

Die zweite Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ist ein Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Gemeinsam mit 194 anderen Staaten hat sich Deutschland auf der Weltklimakonferenz 2015 in Paris dazu verpflichtet, den Klimawandel einzudämmen. Jeder Staat muss hierfür Maßnahmen umsetzen.

Mit dem Gesetzesentwurf gehen keine neuen Austauschpflichten für Heizungsanlagen einher. Heizungen werden also dann ausgetauscht werden, wenn sie unreparierbar defekt sind oder gemäß dem bereits gültigen GEG die 30-jährige Höchstbetriebsdauer erreicht haben. Letztere gilt jedoch nicht für Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie in älteren selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. Zudem sollen längere Übergangsfristen gelten sowie das Vorliegen eines kommunalen Wärmeplans Voraussetzung sein. Daher lässt sich die ganz konkrete Wirkung der Regelungen durch die zweite Novelle des Gebäudeenergiegesetzes nicht abschätzen.

Die Wärmewende macht Deutschland unabhängiger von Energieimporten und dient damit der Energieversorgungssicherheit. Das vergangene Jahr hat die möglichen Risiken bei Ausfall eines Lieferlandes eindrücklich für den fossilen Energieträger Erdgas demonstriert. Seit dem 23.06.2022 und auch weiterhin gilt die Alarmstufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik

Deutschland gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2017/1938. Zwar ist die Gasversorgung derzeit stabil, die Bundesnetzagentur betont jedoch, dass die Vorbereitung auf den nächsten Winter eine zentrale Herausforderung und ein sparsamer Gasverbrauch weiter wichtig bleibt.

Frage 5. Wann war in den vergangenen 70 Jahren die Energieversorgungssicherheit in Hessen – insbesondere im Hinblick auf Heizenergie – aufgrund der Abhängigkeit von Gas- und Ölimporten gefährdet?

Frage 6. Welche Umstände haben zu der unter Frage 5 aufgeführten Gefährdung der Energieversorgungssicherheit geführt?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den letzten Jahren haben die Ölkrisen der 1970er Jahre und der Angriff Russlands auf die Ukraine im Jahr 2022 zu Verknappungen geführt, die zu deutlichen Preissteigerungen einerseits und staatlichen Maßnahmen andererseits geführt haben, mit denen physische Knappheiten verhindert werden konnten. Als Konsequenz aus der ersten Ölpreiskrise wurde im Jahr 1978 der Erdölbevorratungsverband auf der Grundlage des Erdölbevorratungsgesetzes (ErdölBevG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

Aufgabe des Erdölbevorratungsverbandes (EBV) ist es, Vorräte an Erdöl und Erdölzerzeugnissen (Benzin, Dieselkraftstoff, Heizöl und Fluggastturbinenkraftstoff (Kerosin)) im Umfang von mindestens 90 Tagen der entsprechenden Nettoimporte von Rohöl und Mineralölprodukten bezogen auf das vorangegangene Jahr und ausgedrückt in Rohöläquivalenten zu halten.

Seit seiner Gründung gab es fünf Freigaben von Erdöl bzw. Mineralölprodukten aus den Beständen des Erdölbevorratungsverbandes durch das Bundeswirtschaftsministerium, um Versorgungsengpässen vorzubeugen:

- 1991 Einmarsch des Irak in Kuwait und folgender Golfkrieg
- 2005 Hurrikan Katrina in den USA
- 2011 Libyen-Krieg
- 2018 Niedrigwasser auf dem Rhein
- 2022 Russischer Einmarsch in die Ukraine

Die zahlreichen Kavernen- und Porenspeicher in Deutschland dienen in erster Linie dem saisonalen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Gasmarkt. Seit Inkrafttreten des Gasspeichergesetzes im vergangenen Jahr und den darin festgelegten Füllstandsvorgaben sind die Gasspeicher in Deutschland zugleich eine Sicherheitsreserve gegen ausbleibende Gasimporte. Nicht zuletzt deshalb konnte selbst seit dem völligen Ausbleiben russischer Gasimporte im September 2022 eine Gasmangellage in Deutschland und Hessen vermieden werden.

Frage 7. Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass „erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung“ gewährleisten?

Frage 10. Auf welcher Basis kommt die Landesregierung zu der Einschätzung, dass der Gesetzesentwurf „auch dem Verbraucher- und Mieterschutz“ diene, d.h. welche konkreten Vorteile ziehen Verbraucher und Mieter aus dem Gesetz im Vergleich zur derzeitigen Situation?

Die Fragen 7 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wärmepreise sind bei Einsatz erneuerbarer Energien weitaus weniger von verbrauchsgebundenen Kosten abhängig als bei fossiler Wärmeerzeugung. Die verbrauchsgebundenen Kosten für Gas oder Öl sind für die fossilen Wärmepreise bestimmend und starken Schwankungen ausgesetzt, wie die vergangenen Jahre zeigen. Die Wärmepreise für Wärme aus erneuerbaren Energien sind stärker von den Kapitalkosten bestimmt, welche nur am Anfang anfallen. Daher ist der Wärmepreis bei erneuerbaren Energien kalkulierbarer als bei fossiler Wärmeerzeugung.

Aktuell sind in aller Regel bei einer neuen Heizung die Vollkosten (= Summe der kapital-, betriebs- und verbrauchsgebundenen Kosten) einer Wärmeversorgung basierend auf erneuerbaren Energien günstiger als die einer Heizung basierend auf fossilen Brennstoffen.

Weiterhin ist aufgrund der weltweiten Verknappung fossiler Ressourcen mittel- bis langfristig von einem Anstieg der Preise für Gas und Öl auszugehen. Auch hat sich die Bundesregierung dazu entschieden die externen Kosten der Verbrennung fossiler Brennstoffe (Klimaschäden) zumindest ansatzweise durch die CO₂-Abgabe auf Erdgas und Erdölprodukte einzupreisen. Diese CO₂-Abgabe wird in den kommenden Jahren ansteigen und die Preissteigerung für Gas und Öl verstärken.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass bei Neuanschaffung einer Heizung die Wärmepreise der Varianten basierend auf erneuerbaren Energien aktuell bereits günstiger sind als die fossilen Varianten und in Zukunft dieser Preisvorteil nochmals ansteigen wird.

Auch ist eine Wärmeversorgung, deren Energiequellen lokal (Sonnenenergie, Geothermie) oder regional (Windenergie, Biomasse) verfügbar sind, ganz offensichtlich stabiler als eine Wärmeversorgung, die auf weltweite Transporte aus wenigen Ländern angewiesen ist.

Diese Vorteile kommen allen Verbraucherinnen und Verbrauchern und insbesondere Mieterinnen und Mietern, die keinen Einfluss auf die Wahl der Wärmeversorgung haben, zugute. Das Beibehalten der derzeitigen fossil dominierten Versorgungsstrukturen würde immer wieder zu kaum kalkulierbaren Preissprüngen und damit zu erheblichen sozialen Verwerfungen führen, die nur begrenzt und temporär durch staatliche Hilfsmaßnahmen abgefedert werden können. Somit ist die Beschleunigung der Wärmewende nicht nur klimapolitisch, sondern auch in Anbetracht der aktuellen Krise geopolitisch und ökonomisch geboten.

Frage 8. Wann war in den vergangenen 70 Jahren die Wärmeversorgung in Hessen instabil?

Frage 9. Welche Umstände haben zu der unter Frage 8 aufgeführten Instabilität der Wärmeversorgung geführt?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass es in den letzten 70 Jahren abseits einzelner, auf lokale Schadensereignisse zurückgehende, temporäre Ausfälle oder Beeinträchtigungen der Wärmeversorgung in Hessen gab. Allerdings gab es insbesondere aufgrund der genannten Öl- und Gaskrisen jeweils Vorgaben zur Energieeinsparung, die durchaus Auswirkungen auf den Energieverbrauch und damit auf die Gebäudetemperaturen hatten, bspw. im letzten Winter, an den sich der Fragesteller sicherlich noch erinnern kann.

Wiesbaden, 18. Juli 2023

Tarek Al-Wazir